



Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: [MBI. NRW. 2014 Nr. 9](#)
Veröffentlichungsdatum: 23.11.2013
Seite: 132

I

Änderung der Gebührenordnung der Ärztekammer Nordrhein vom 23.11.2013

21220

Änderung der Gebührenordnung der Ärztekammer Nordrhein vom 23.11.2013

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung am 23.11.2013 folgende Änderung der Gebührenordnung der Ärztekammer Nordrhein vom 19.11.2005 ([MBI. NRW. 2006 S. 384](#)), zuletzt geändert am 10.11.2012 ([MBI. NRW. 2013 S. 91](#)), beschlossen:

Artikel 1

Die Gebührenordnung der Ärztekammer Nordrhein vom 19.11.2005 ([MBI. NRW. 2006 S. 384](#)), zuletzt geändert am 10.11.2012 ([MBI. NRW. 2013 S. 91](#)), wird wie folgt geändert:

§ 2 wird wie folgt geändert:

1. Nr. 1.6 wird wie folgt gefasst:

„1.6

Eignungsprüfung nach § 15 Abs. 2 S. 3 BQFG NRW

130,-- Euro“

2. Nr. 1.7 wird neu hinzugefügt und wie folgt gefasst:

„1.7

Defizitprüfung nach § 15 Abs. 2 S. 4 BQFG NRW

130,-- Euro“

3. Nr. 1.8 wird neu hinzugefügt und wie folgt gefasst:

„1.8

Kenntnisprüfung nach § 15 Abs. 2 S. 4 BQFG NRW

200,-- Euro“

4. Nr. 1.6 alte Fassung wird zu Nr. 1.9

5. Nr. 2.3 wird wie folgt gefasst:

„2.3

Prüfung der Gleichwertigkeit nach § 9 Abs. 2 BQFG NRW

200,-- Euro“

6. Nr. 2.4 wird neu hinzugefügt und wie folgt gefasst:

„2.4

Prüfung des Ausgleichs wesentlicher Unterschiede
nach § 15 Abs. 2 S. 2 BQFG NRW

130,-- Euro“

7. Nr. 2.3 alte Fassung wird zu Nr. 2.5

8. Nr. 4.1.2.2 wird wie folgt gefasst:

„4.1.2.2

Nachträgliche Änderungen (§ 10 GCP-V)

- inhaltliche nachträgliche Änderung

2.000,-- Euro

- Prüfstellennachmeldung / -änderung für bis zu
drei beteiligte Ethikkommissionen

1.000,-- Euro

- jede weitere beteiligte Ethikkommission

200,-- Euro“

9. Nr. 4.1.3.2 wird wie folgt gefasst:

„4.1.3.2

Nachträgliche Änderungen (§ 10 GCP-V)

- inhaltliche nachträgliche Änderung
Euro

100,-- bis 1.000,--

- Prüfstellennachmeldung für bis zu drei Prüfstellen
Euro

1.300,--

(bei erstmalig von der Ethikkommission bewerteter klinischer Prüfung)

- Prüfstellennachmeldung / -änderung für bis zu drei Prüfstellen
400,-- Euro

(bei bereits von der Ethikkommission bewerteter klinischer Prüfung)

- jede weitere Prüfstelle
Euro“

100,--

10. Nr. 8.3 wird neu hinzugefügt und wie folgt gefasst:

„8.3

Begehung und Beratung eines IVF-Zentrums
bei qualitativen Auffälligkeiten“

1.000,-- Euro

11. Nr. 8.4 wird neu hinzugefügt und wie folgt gefasst:

„8.4

Datenbearbeitung/-bewertung je Datensatz/Zyklus
bei assistierter Reproduktion“

1,70 Euro

12. Nach Nr. 14 wird Nr. 15 neu hinzugefügt und wie folgt gefasst:

„15.

Zertifizierung eines Perinatalzentrums

- Durchführungsgebühr pro Perinatalzentrum
Euro

3.000,--

- Voraudit auf Wunsch
ro“

1.000,-- Euro

13. Nr. 15 alte Fassung wird zu Nr. 16 neue Fassung

14. Nr. 16 alte Fassung wird zu Nr. 17 neue Fassung und wie folgt gefasst:

„17.

Anerkennungen von Fortbildungen

17.1

E-Learning, Blended-Learning (erste Fortbildungseinheit)

300,-- Euro

17.2

jede weitere Fortbildungseinheit

50,-- Euro

17.3

Fortbildungszertifikate

20,-- Euro“

15. Nr. 17 bis 19 alte Fassung werden zu Nr. 18 bis 20 neue Fassung

16. Nach Nr. 20 neue Fassung wird Nr. 21 neu hinzugefügt und wie folgt gefasst:

„21.

Verfahren zur Prüfung der erforderlichen
Sprachkenntnisse nach § 3 Abs. 1 Nr. 5 BÄO“

300,-- Euro

17. Nr. 20 bis 24 alte Fassung werden zu Nr. 22 bis 26 neue Fassung

18. Nr. 25 alte Fassung wird zu Nr. 27 neue Fassung und wie folgt gefasst:

„27.

Auslagen

Tatsächlich entstandene und erforderliche Höhe“

Artikel 2

Die vorstehende Änderung der Gebührenordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Ausfertigung:

Düsseldorf, den 27.11.2013

Rudolf H e n k e

- Präsident -

Genehmigt:

Düsseldorf, den 16. Januar 2014

Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter
des Landes Nordrhein-Westfalen

Az.: - 232 – 0810.44.2 -

Im Auftrag

(G o d r y)

Die Änderung der Berufsordnung wird hiermit ausgefertigt und im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen sowie im Rheinischen Ärzteblatt bekannt gemacht.

Düsseldorf, den 3.2.2014

Rudolf Henke

- P r ä s i d e n t -

- [MBI. NRW. 2014 S. 132](#)